

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00418 vom 18. August 2020**

ZH Verwaltungsgericht, 2020-08-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00418](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00418)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00418 du 18 août 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00418 del 18 agosto 2020

## **Regeste**

Rückzahlung von Weiterbildungskosten (Parteientschädigung) | [Umstritten ist, ob dem Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren eine Parteientschädigung zustand.] Eine nicht formell durch einen Rechtsbeistand vertretene Partei ist grundsätzlich ebenso wie eine anwaltlich vertretene Partei entschädigungsberechtigt, allerdings nur für den das übliche Mass erheblich übersteigenden Rechtsverfolgungsaufwand. Dem Beschwerdeführer ist kein solcher Aufwand entstanden, weshalb ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen war (E. 2.3). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Weil der Streitwert weniger als Fr. 15'000.- beträgt (vgl. vorn, E. 1.2), steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nur offen, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG). Ansonsten kann nur subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG erhoben werden. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.